

Ausführungsreglement

vom 19. Mai 2003

Inkrafttreten:

01.01.2004

zum Konkordat über die Fischerei im Neuenburgersee

Die Interkantonale Kommission für die Fischerei im Neuenburgersee

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;

gestützt auf Artikel 47 des Konkordats vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Neuenburgersee;

gestützt auf das Reglement vom 19. Mai 2003 über die Ausübung der Fischerei im Neuenburgersee;

erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

1. KAPITEL

Fischereipatente

Art. 1 Freie Fischerei

¹ Ohne Patent ist gestattet:

- a) das Fischen mit höchstens 3 schwimmenden Angeln, die alle mit einem fest-sitzenden Schwimmer und einem einfachen Angelhaken versehen sind, und zwar vom Ufer aus, im Wasser stehend oder von einem Wasserfahrzeug aus;
- b) für Kinder unter 14 Jahren das Fischen mit der Gambe von einem Wasserfahrzeug aus, vorausgesetzt, sie sind in Begleitung eines Patentinhabers;
- c) für Kinder unter 14 Jahren das Fischen mit der Gambe oder mit der Wurfangel, und zwar vom Ufer aus oder im Wasser stehend.

² Personen, die Freifischerei betreiben, dürfen 2 Köderflaschen oder Fliegen-schnapper benützen.

³ Personen, die durch Entscheid einer schweizerischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde vom Fischereirecht ausgeschlossen wurden, dürfen nicht ohne Patent fischen.

Art. 2 Patentkategorien

Es gibt folgende Patente:

- a) Das Berufspatent (Patent A) berechtigt zur Fischerei mit den Geräten nach Artikel 12.
- b) Das Spezialberufspatent (Patent B) berechtigt zur Fischerei mit den Geräten nach Artikel 12 Abs. 1 Bst. b–o.
- c) Das Sportfischereipatent mit Schleppangel (Patent C) berechtigt zur Fischerei mit den Geräten nach Artikel 12 Abs. 1 Bst. e–o.
- d) Das Sportfischereipatent (Patent D) berechtigt zur Fischerei mit den Geräten nach Artikel 12 Abs. 1 Bst. e, f und h–o.
- e) Das Zusatzpatent für Gastfischer berechtigt den Inhaber eines Sportfischereipatents, mit jeweils einem Gastfischer zu fischen.

Art. 3 Bedingungen für das Zusatzpatent für Gastfischer

¹ Der Gastfischer muss:

- a) volljährig sein;
- b) vom selben Wasserfahrzeug wie der Patentinhaber, dessen Kontrolle und Verantwortung er untersteht, fischen.

² Der Gastfischer ist berechtigt:

- a) mit den Geräten nach Artikel 12 Abs. 1 Bst. f–n zu fischen;
- b) die Schleppangeln des Inhabers des Patents C, den er begleitet, zu benutzen.

³ Inhaber eines Sportfischereipatents (Patent C und D) haben lediglich Anrecht auf ein einziges Zusatzpatent für Gastfischer pro Jahr.

Art. 4 Fischereipatente

a) Preise

¹ Der Patentpreis beträgt:

	Fr.
a) Berufspatent (Patent A)	850.–
b) Spezialberufspatent (Patent B)	450.–
c) Sportfischereipatent mit Schleppangel (Patent C)	140.–
d) Sportfischereipatent (Patent D)	80.–
e) Zusatzpatent für Gastfischer	50.–

² Für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in einem der drei Konkordatskantone haben, wenn sie ihr Gesuch stellen, werden diese Preise verdoppelt.

³ Für das Patent D wird Jugendlichen, die am 31. Dezember des Jahres, bevor das Patent gültig ist, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Reduktion von 50 % gewährt.

⁴ Für den Inhaber eines Patents A wird eine zusätzliche Taxe von 100 Franken und für den Inhaber eines Patents B eine zusätzliche Taxe von 50 Franken erhoben. Diese Taxe wird ausschliesslich für Massnahmen zur Absatzförderung von einheimischem Fisch verwendet.

Art. 5 b) Dokumente

¹ Die von den Kantonen Waadt und Neuenburg ausgestellten Patente werden von ihrem Inhaber unterzeichnet.

² Mit Ausnahme des Zusatzpatents für Gastfischer müssen sie mit einem neueren Foto des Inhabers versehen sein.

³ Der Inhaber eines vom Kanton Freiburg ausgestellten Fischereipatents muss nebst dem Fischereipatent einen amtlichen Identitätsausweis mit Foto auf sich tragen.

Art. 6 c) Kollektivpatente

¹ Die Kollektivpatente werden von einer der für die Fischerei zuständigen Dienststellen der Konkordatskantone ausgestellt.

² Für kommerzielle Veranstaltungen können keine Kollektivpatente ausgestellt werden.

³ Die Modalitäten werden von Fall zu Fall von der Technischen Kommission festgelegt.

Art. 7 d) Anzahl Berufspatente

¹ Für den ganzen See dürfen höchstens 45 Berufspatente ausgestellt werden.

² Für die Festlegung dieser Anzahl entsprechen zwei Spezialberufspatente einem Berufspatent.

2. KAPITEL

Berufsfischereiprüfung

Art. 8 Organisation

¹ Die Prüfung zur Erlangung eines Patents A wird vom Vorsitzkanton durchgeführt.

² Sie findet vor einer Kommission statt, die sich zusammensetzt aus einem Vertreter der für die Fischerei zuständigen Dienststelle des Vorsitzkantons, der die Kommission präsidiert, je einem Vertreter der für die Fischerei zuständigen Dienststelle der beiden anderen Konkordatskantone, zwei vom Vorsitzkanton ernannten Berufsfischern und je einem von den anderen beiden Konkordatskantonen ernannten Berufsfischern.

³ Zur Prüfung wird zugelassen, wer die vom Vorsitzkanton festgesetzte Gebühr zur Deckung der Kosten bezahlt. Die Gebühr fällt diesem Kanton unabhängig vom Prüfungsergebnis zu.

Art. 9 Fächer

Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- a) Kenntnisse der Wasserfauna des Sees;
- b) Fanggeräte und -methoden;
- c) Ausübung der Fischerei;
- d) Kantons- und Bundesgesetzgebung über die Fischerei.

Art. 10 Bewertung

¹ Jedes Kommissionsmitglied bewertet die Kenntnisse der Kandidaten und erteilt ihnen für jedes Fach eine Note gemäss folgender Skala:

5 Punkte = sehr gut

4 Punkte = gut

3 Punkte = genügend

2 Punkte = ungenügend

1 Punkt = völlig ungenügend

² Für die Berechnung des Gesamtdurchschnitts zählt die im Fach «Ausübung der Fischerei» erzielte Note doppelt, die in den übrigen Fächern erzielten Noten zählen einfach.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat einen Gesamtdurchschnitt von 3 Punkten und in jedem Fach mindestens 2 Punkte erzielt.

⁴ Der Beschluss der Prüfungskommission ist endgültig. Er wird der Interkantonalen Kommission für die Fischerei im Neuenburgersee (die Interkantonale Kommission) mitgeteilt.

Art. 11 Misserfolg

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so kann er sie frühestens nach einem Jahr wiederholen. Er kann jedoch insgesamt höchstens zweimal zur Prüfung antreten.

3. KAPITEL

Bewilligte Fischereigeräte und Methoden

Art. 12 Fischereigeräte

¹ Nur die folgenden Fischereigeräte sind erlaubt:

- a) das Zugnetz;
- b) das einfache Netz oder Spiegelnetz;
- c) die Reuse;
- d) die Schwebschnur;
- e) das Schäubli;
- f) die Setzschnur;
- g) die Schleppangel;
- h) die Wurfangel;
- i) die Schwebangel;
- j) die Setzangel;
- k) die Senkangel;
- l) die Gambe;
- m) die Köderflasche;
- n) der Feumer oder Kescher;
- o) die Krebswaage.

² Die Anzahl der Geräte und ihre Verwendungsbestimmungen sind im Reglement über die Ausübung der Fischerei im Neuenburgersee festgelegt.

³ Wenn nötig, kann die Interkantonale Kommission die Verwendung anderer Fischereigeräte bewilligen.

Art. 13 Begriffe

a) Allgemeines

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) schwimmendes Gerät: Gerät, das mit Schwimmern im Wasser hängt und nicht auf dem Grund aufliegt; es kann verankert oder frei treibend sein;
- b) sitzendes Gerät: Gerät, das auf dem Grund aufliegt;
- c) geschlepptes Gerät: Gerät, das von einem absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug gezogen wird;
- d) passive Fischerei: der Fischer beschränkt sich auf das Setzen und Heben des Geräts, bedient es aber während des eigentlichen Fangaktes nicht;
- e) aktive Fischerei: der Fischer bedient das Fischereigerät während des Fangaktes;
- f) Wasserfahrzeug: jegliche Boote, Flosse oder ähnliche Geräte, ob vertäut oder nicht.

Art. 14 b) Netz

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Netz: Jegliches Fischereigerät, das aus einem weichen Maschengeflecht aus Natur- oder Kunstfasern besteht;
- b) einfaches Netz: Netz, das aus einem einzelnen viereckigen Maschengeflecht besteht;
- c) Spiegelnetz: Netz, das aus einer Schicht mit kleiner Maschenweite und einer oder zwei darüber liegenden Schichten mit grosser Maschenweite besteht;
- d) Zugnetz: Netz, das für die aktive Fischerei benutzt wird und aus zwei länglichen, durch einen sackförmigen Teil verbundenen Teilen besteht, die Arme genannt werden;
- e) Gründlingsnetz: Netz, das für die aktive Fischerei benutzt wird und aus einem rinnenförmig gefalteten, an beiden Enden geschlossenen Maschengeflecht besteht;
- f) Feumer oder Kescher: taschenförmiges Netz, das an einem starren Rahmen befestigt und mit einem Griff versehen ist;
- g) Satz: Reihe miteinander verbundener Netze;

- h) Treibfischerei: absichtliches Treiben des Fisches in Richtung eines Netzes;
- i) Länge eines Netzes: wird durch die Länge der Oberleine bestimmt;
- j) Höhe eines Netzes: wird ohne Berücksichtigung der Gabelmaschen und bei geöffneten Maschen bestimmt.

Art. 15 c) Falle

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Reuse: jede Fisch- oder Krebsfalle aus einem Maschennetz aus natürlichen oder synthetischen Fasern oder Metaldraht, das starr auf ein Gerüst gespannt ist;
- b) Krebswaage: eine auf dem Grund gesetzte Falle, die mit einer Schnur mit der Oberfläche verbunden ist und aus einem oder mehreren aufeinander liegenden Ringen, die mit Maschendraht oder mit einem Netz miteinander verbunden sind, besteht; der untere Ring wird mit Maschendraht oder mit einem Netz verschlossen;
- c) Köderflasche: durchsichtige Flasche, deren Boden durchbohrt ist.

Art. 16 d) Angelhaken

Ein oder mehrere an einer Schnur befestigte Angelhaken, die für die aktive oder passive Fischerei gebraucht werden, bilden eine Angel im Sinne dieses Reglements.

Art. 17 e) Schnur

¹ Die Schnur im Sinne dieses Reglements ist verankert; sie kann sitzend oder schwimmend sein.

² Das Schäubli ist eine schwimmende, frei treibende, an einem freien Schwimmer aufgerollte und herabhängende Schnur.

Art. 18 f) Angel

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Schwebangel: beschwerte Angel mit einem festsitzenden Schwimmer oder eine nicht beschwerte Angel ohne Schwimmer;
- b) Senkangel: beschwerte Angel ohne Schwimmer oder mit einem Laufzapfen, die nicht auf dem Boden aufliegt;

- c) Gambe (Hegene): Senkangel ohne Schwimmer, die von Hand oder mit einer Rute auf und ab bewegt wird;
- d) Setzangel: beschwerte Angel, deren Beschwerung auf dem Grund aufliegt;
- e) Wurfangel: beschwerte Angel ohne Schwimmer oder mit einem Laufzapfen, deren Köder ausgeworfen und dann vom Fischer zurückgezogen wird;
- f) Schleppangel: durch ein absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug gezogene Angel.

Art. 19 Maschenweite der Netze

¹ Abgesehen von den Zugnetzen entspricht die Maschenweite der Netze dem Mittelwert von 10 Maschen, die in nassem Zustand mit dem von der Interkantonalen Kommission anerkannten Gerät gemessen werden.

² Dieses Gerät ist mit einem Stempel versehen, der ein «N» und den Umriss eines Fisches zeigt.

³ Es wird wie folgt angewendet:

- a) das Gerät wird in der rechten Hand gehalten, so dass sich das Gewicht unten befindet und die Spitze nach links gerichtet ist;
- b) zwei horizontal aufeinander folgende Maschen werden aufeinander gelegt;
- c) die Spitze des dreieckigen Geräts wird in diese beiden Maschen eingeführt, bis der untere Schenkel mit den auf der senkrechten Seite des Dreiecks angebrachten Strichen übereinstimmt;
- d) die oberen und unteren Knoten müssen sich gegenüber der Markierung befinden, die einer Masche entspricht.

⁴ Die Maschenweite entspricht dieser Markierung.

⁵ Die Maschenweite der Zugnetze entspricht dem Mittelwert von 10 aufeinander folgenden Maschen, die in nassem Zustand mit einem Meter (oder einem Massstab mit Skala) gemäss der kürzesten Distanz zwischen zwei Knoten und ohne Berücksichtigung der Schnurstärke gemessen werden.

Art. 20 Maschenweite der Reusen

Die Maschenweite der Reusen entspricht dem Mittelwert von 10 aufeinander folgenden Maschen, die mit einem Massstab gemäss der kürzesten Distanz zwischen zwei gegenüberliegenden Seiten und ohne Berücksichtigung der Schnurstärke gemessen werden.

Art. 21 Verbotene Methoden

Es ist verboten:

- a) Wasserorganismen mit elektrischem Strom oder Sprengstoff zu fangen, zu betäuben oder zu töten;
- b) Wasserorganismen mit akustischen oder optischen Hilfsmitteln anzulocken;
- c) Wasserorganismen mit im Wasser verteilten Substanzen anzulocken;
- d) für die Ausübung der Fischerei mit oder ohne Tauchgerät zu tauchen;
- e) mit der Hand, mit Schlingen oder mit Geräten, die dazu dienen, die Fische zu harpunieren oder zu verletzen, zu fischen.

4. KAPITEL**Statistik und Kontrollheft****Art. 22** Statistikbogen

¹ Die Inhaber des Berufspatents müssen ihren Statistikbogen innert fünf Tagen nach Ende jedes Monats und entsprechend den Weisungen der Technischen Kommission der Dienststelle, die ihn ausgestellt hat, zurücksenden.

² Neben den gefangenen Fischen und Krebsen müssen auch die irrtümlich gefangenen Vögel aufgeführt werden.

Art. 23 Kontrollheft

¹ Die Inhaber eines Sportfischereipatents müssen ihr Kontrollheft, in dem sie die Zahl und das Gewicht ihrer Fänge und der Fänge ihrer Gäste mit unlöscharer Tinte eingetragen haben, bei sich haben.

² Dieses Heft muss den mit der Fischereiaufsicht beauftragten Organen auf Verlangen vorgewiesen und innert 15 Tagen nach Jahresende der Dienststelle, die es ausgestellt hat, abgegeben werden.

³ Wenn der Inhaber den Forderungen nach Absatz 1 nicht nachkommt, beschlagnahmt die mit der Fischereiaufsicht beauftragte Person das Kontrollheft und das Fischereipatent und überweist es an die Dienststelle, die die Dokumente ausgestellt hat; diese behält die Dokumente, bis im Administrativ- und im Strafverfahren entschieden ist.

⁴ Ein Patentinhaber darf nicht mehr als ein Kontrollheft besitzen.

5. KAPITEL

Entzug des Fischereirechts und des Patents

Art. 24 Grundsatz

¹ Im Falle einer schweren Widerhandlung wird das Fischereipatent von der Dienststelle, die es ausgestellt hat, entzogen, sobald der strafrechtliche Entscheid vollstreckbar ist.

² Das Patent wird insbesondere entzogen wenn:

- a) Fangmethoden oder -geräte verwendet werden, die nach den Bestimmungen des Konkordats vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Neuenburgersee (das Konkordat) oder der Reglemente zum Konkordat verboten sind;
- b) in den Schongebieten oder während der Schonzeiten, die in den Reglementen zum Konkordat festgesetzt werden, gefischt wird;
- c) eine Widerhandlung festgestellt wird gegen die Bestimmungen der Reglemente zum Konkordat in Bezug auf die Grösse der Netze und Reusen oder ihre Maschenweite, die Anzahl erlaubter Geräte (ohne Köderflasche oder Fliegenschnäpper, Krebsreuse, Waage und Kescher), die zeitlichen Fischereiverbote oder –einschränkungen, die Fangmindestmasse der Fische und die Eintragung der Fänge in das Kontrollheft;
- d) eine Widerhandlung gegen die Bestimmungen von Artikel 31 Abs. 1 Bst. a, 34 Abs. 1 oder 53 Abs. 2 Bst. b, c, d, e des Konkordats festgestellt wird;
- e) eine erneute Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Reglemente zum Konkordat in Bezug auf die Tiefe, in der die Fanggeräte benutzt werden dürfen, oder gegen die Bestimmungen dieses Reglements über die Pflicht, die Fanggeräte zu heben, festgestellt wird.

³ Der Entzug des Patentes hat den Entzug des Fischereirechts zur Folge.

⁴ Die Zeitspanne, während der das Patent und das Berufsfischereirecht entzogen werden, beginnt ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung. Sie wird um ein Jahr aufgeschoben, wenn der strafrechtliche Entscheid mehr als ein Jahr nach der Widerhandlung vollstreckbar wird.

Art. 25 Dauer

¹ Die Entzugsdauer des Patents und des Fischereirechts beträgt für Inhaber eines Sportfischereipatentes grundsätzlich ein Jahr und für Inhaber eines Berufspatents oder eines Spezialberufspatents 15 aufeinander folgende Tage bei einer ersten Widerhandlung.

² Bei einem ersten Rückfall im Zusammenhang mit Artikel 24 Abs. 2 Bst. a–d wird das Berufspatent oder das Spezialberufspatent für eine Dauer von 30 aufeinander folgenden Tagen entzogen, bei einem zweiten Rückfall für eine Dauer von 60 Tagen.

³ Eine Widerhandlung gilt als Rückfall, wenn sie auf eine gleichartige Straftat folgt.

⁴ Sie gilt nicht als erster Rückfall, sofern seit der letzten Widerhandlung gegen eine massgebliche Bestimmung mehr als drei Jahre verstrichen sind; sie gilt nicht als zweiter Rückfall, sofern die letzte Widerhandlung mehr als fünf Jahre zurückliegt.

⁵ Die Entzugsdauer des Patents kann bei besonders schwer wiegenden oder wiederholten Widerhandlungen verlängert werden. Bei geringfügigen Widerhandlungen kann sie ausnahmsweise gekürzt werden.

6. KAPITEL

Konsultativkommission

Art. 26 Organisation

¹ Die Mitglieder der Konsultativkommission werden von der Interkantonalen Kommission beim Vorsitzwechsel der Kantone bestimmt.

² Sie werden aus den verschiedenen Fischereiorganisationen ausgewählt, nachdem diese angehört wurden.

³ Ein Vertreter der für die Fischerei zuständigen Dienststelle des Vorsitzkantons hat den Vorsitz der Konsultativkommission inne.

⁴ Die Konsultativkommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen; sie wird ausserdem immer dann einberufen, wenn mindestens 3 ihrer Mitglieder dies verlangen.

7. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 27 Vor Inkrafttreten dieses Reglements entstandene Tatbestände

Bei der Anwendung der Artikel 24 und 25 dieses Reglements werden berücksichtigt:

- a) der vor Inkrafttreten dieses Reglements verfügte administrative Entzug des Fischereirechts aufgrund ähnlicher Widerhandlungen;

- b) die Tatbestände, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und gemäss den nach diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften eine Widerhandlung darstellen.

Art. 28 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts
und Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Es werden aufgehoben:

- a) das Ausführungsreglement vom 18. November 1997 zum Konkordat über die Fischerei im Neuenburgersee;
- b) die gestützt auf das erwähnte Ausführungsreglement erlassenen Beschlüsse.

³ Es wird in den amtlichen Publikationsorganen der Konkordatskantone veröffentlicht.

Im Namen der Interkantonalen Kommission
für die Fischerei im Neuenburgersee

Der Präsident:
P. HIRSCHY

Der Sekretär:
A. FIECHTER

Genehmigung

Dieses Reglement ist von der zuständigen Bundesbehörde am ... genehmigt worden.